

Vahlers Lernbücher für Wirtschaft und Recht

Grundzüge des Handelsrechts

von
Prof. Dr. Eugen Klunzinger

14., überarbeitete Auflage

Grundzüge des Handelsrechts – Klunzinger

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen – Recht für Wirtschaftswissenschaftler – Handels- und Wirtschaftsrecht

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3805 5

„Firma“ selbst ist nicht Rechtssubjekt. Die juristische Definition deckt sich damit nicht mit dem Ausdruck, wie er häufig in der Umgangssprache zur Bezeichnung des Unternehmens bzw. des Betriebs benutzt wird („unsere Firma stellt Arbeitskräfte ein“).

- Daraus folgt: Der Einzelkaufmann kann nach außen in zweifacher Weise auftreten: Einmal unter dem Namen seiner Firma, aber auch unter seinem normalen bürgerlich-rechtlichen Namen. Handelsgesellschaften dagegen treten lediglich unter ihrer Firma auf.
- Die Firma ist der Name eines *Kaufmanns*; d.h. der Firmeninhaber muss die in §§ 1 ff. HGB aufgestellten Kriterien für den Kaufmannsbegriff erfüllen. Freiberufler, Kleingewerbetreibende etc. führen deshalb keine Firma im Rechtsinne. Wenn sie gleichwohl ihrem Betrieb einen Namen geben, handelt es sich um sog. „Etablissementsbezeichnungen“: „Pizzeria Vesuvio“, „Fotoshop Rapid“ u.dgl. Derartige Geschäftsbezeichnungen sind durch das allgemeine Namensrecht nach § 12 BGB, sowie durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt (vgl. unten).
- Weiter ist die Firma abzugrenzen von der sog. „Marke“. Marken sind nach § 3 MarkenG schutzfähige Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden: Bestimmte Wörter, Abbildungen, Buchstaben, Hörzeichen, Formen und Verpackungen und dgl. Sie sind durch das Markengesetz geschützt (vgl. §§ 14 ff. MarkenG); vgl. unten.
- Der Rechtsnatur nach ist die Firma ein *absolutes Recht* i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB. Wegen ihres erheblichen wirtschaftlichen Werts enthält sie neben den persönlichkeitsrechtlichen auch vermögens- und immaterialgüterrechtliche Elemente. Relevant wird dies beim Firmenschutz: Wer in seinen Rechten verletzt wird, kann als Firmeninhaber nach § 37 Abs. 2 HGB vorgehen bzw. Rechte nach §§ 823 Abs. 1, 12 BGB sowie § 1004 BGB analog geltend machen.

b) Prozessführung

Ein Kaufmann kann nach § 17 Abs. 2 unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Dies dient der Erleichterung im Geschäftsverkehr: Es genügt, in einer Klageschrift den Adressaten lediglich mit der Firma zu bezeichnen, ohne große Vorermittlung, welche Person tatsächlich hinter der Firmenbezeichnung steht.

2. Die verschiedenen Gesichtspunkte

• **Lernhinweis:** Das Firmenrecht wurde durch das Handelsrechtsreformgesetz 1998 neu geregelt. Zuvor waren Wahl und Gestaltung der Firma von der Rechtsform abhängig. Einzelkaufleute und Personengesellschaften waren auf die Personenfirma verwiesen, die GmbH konnte zwischen der Personen- und der Sachfirma entscheiden, die Firma der Aktiengesellschaft war „in der Regel“ aus dem Unternehmensgegenstand zu entnehmen (also Sachfirma) und die Genossenschaft konnte nur eine Sachfirma führen. Seit der Handelsrechtsreform 1998 haben die Unternehmen bei der Firmenbildung eine größere Wahlfreiheit: Unabhängig von der Rechtsform kann eine Personen-, Sach- oder Phantasiefirma gebildet werden (auch die Kombination zur Bildung einer „Mischfirma“ ist zulässig).

a) Die maßgeblichen Kriterien

Nach § 18 Abs. 1 HGB muss die Firma

- **zur Kennzeichnung** des Kaufmanns **geeignet** sein und
- **Unterscheidungskraft** besitzen.

Diese Kennzeichnungswirkung kann durch die Aufnahme von Personen in den Firmenwortlaut, aber auch durch Bezug auf den Unternehmensgegenstand erreicht werden. Selbst die Wahl einer reinen Phantasiefirma ohne Anlehnung an den Unternehmensgegenstand ist zulässig, sofern sie nur hinreichend unterscheidungskräftig ist, um die Namensfunktion für das betroffene Unternehmen zu erfüllen.

b) Täuschungsverbot

Eine Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse irrezuführen, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind; vgl. § 18 Abs. 2 HGB und unten.

c) Rechtsformzusatz

Die Zulässigkeit von Phantasie- und Sachfirmen unabhängig von der Rechtsform macht flankierende Maßnahmen erforderlich, um die im Firmenwortlaut enthaltene Informationsfunktion zu gewährleisten. Deshalb müssen einer Firma Rechtsformzusätze angefügt werden; vgl. dazu unten.

- **Lernhinweis:** Bei den Handelsgesellschaften war dies schon immer so.

Erst die Zulassung von Sach- und Phantasiefirmen für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften machte es im Interesse des Verkehrsschutzes erforderlich, auch für diese einen Hinweis auf die Rechtsform einzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben lediglich Mindestanforderungen. Es ist dem Unternehmensgründer unbenommen, ergänzende Hinweise aufzunehmen. Davon wird häufig Gebrauch gemacht. Die nur aus dem eigentlichen Firmenkern bestehende „*einfache Firma*“ wird durch Zusätze zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts zur „*qualifizierten Firma*“.

Beispiel:

Aus „Fritz Schulze e.K.“ wird „Fritz Schulze, Südfrüchte-Direktimport e.K.“

d) Originäre und abgeleitete Firmen

Bei der durch die Unternehmensgründung veranlassten Firmengründung spricht man von „**originärer**“ bzw. „**ursprünglicher**“ Firma, bei der Fortführung einer Firma durch einen Unternehmensnachfolger spricht man von der „**derivativen**“ bzw. „**abgeleiteten**“ Firma.

Beispiel:

Wenn Josef Schmitz sein Unternehmen an Franz Maier mit dem Recht der Firmenfortführung veräußert, kann Franz Maier weiterhin unter der Firma „Josef Schmitz e.K.“ firmieren (vgl. dazu § 11 III).

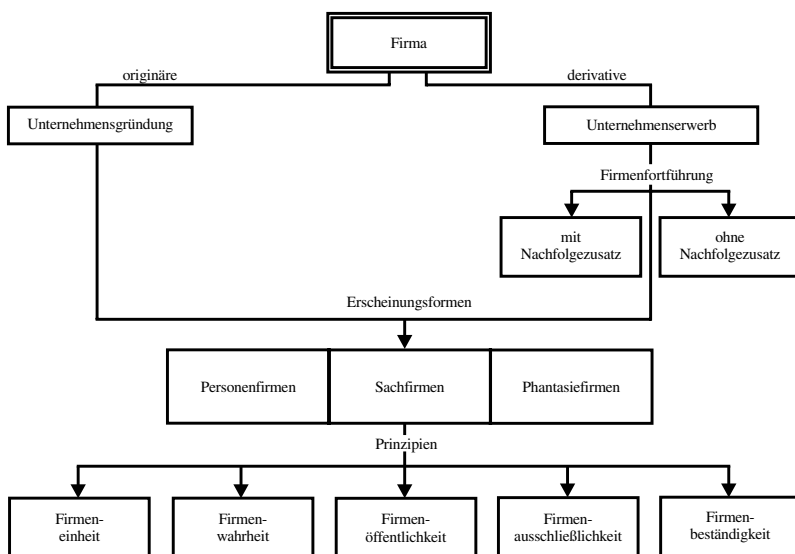
3. Die verschiedenen Prinzipien

Nachfolgende Prinzipien beherrschen das Firmenrecht:

- **das Prinzip der Firmeneinheit,**

- ein Kaufmann darf für ein Unternehmen nur eine Firma führen;
- **das Prinzip der Firmenwahrheit**,
die Firma darf nicht über Art und/oder Umfang des Unternehmens täuschen;
 - **das Prinzip der Firmenöffentlichkeit**,
die Firma ist in das Handelsregister einzutragen; dasselbe gilt bei Veränderungen und im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - **das Prinzip der Firmenausschließlichkeit**,
die Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden;
 - **das Prinzip der Firmenbeständigkeit**,
eine Firma darf unter bestimmten Voraussetzungen bei der Veräußerung des Unternehmens vom Erwerber (mit oder ohne Nachfolgezusatz) fortgeführt werden.

Schaubild:



II. Die originäre Firma

1. Personen-, Sach- und Phantasiefirma

Bei der Gründung eines Unternehmens kann unter drei Möglichkeiten ausgewählt werden:

- Die Firma kann sich an den (bürgerlichen) Namen des Firmeninhabers anlehnen; man spricht dann von einer „**Personenfirma**“.
- Die Firma kann sich aber auch aus dem Unternehmensgegenstand ableiten; man spricht dann von einer „**Sachfirma**“.
- Schließlich ist es denkbar und seit dem Handelsrechtsreformgesetz 1998 zulässig, Phantasiebezeichnungen in die Firma aufzunehmen; man spricht dann von der „**Phantasiefirma**“.

Beispiele:

- „Josef Schmitz OHG“ (Personenfirma);
- „Bayerische Motorenwerke AG München“ (Sachfirma);
- „Glückliches Leben GmbH, Freudenstadt“ (Phantasiefirma).

Das Gesetz verlangt hinsichtlich des Firmengegenstandes nur, dass die Firma zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet ist und Unterscheidungskraft besitzt (§ 18 Abs. 1 HGB, lesen!).

Weil Sach- und Phantasiefirmen für alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform zugelassen sind, muss der Rechtsverkehr geschützt werden. Dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs und dem Transparenzgebot wird Rechnung getragen

- durch den obligatorischen **Hinweis auf die Rechtsform**,
- durch den obligatorischen **Hinweis auf die Haftungsverhältnisse** sowie
- durch **Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen** des Unternehmens.

• **Lernhinweis:** Der verpflichtende Hinweis auf die jeweilige Rechtsform des Unternehmens gilt nicht nur für die originäre, sondern auch für die derivative Firma (vgl. § 19 HGB, § 4 AktG, § 4 GmbHG, § 3 GenG).

2. Ersichtlichkeit von Gesellschafts- und Haftungsverhältnissen

Da die Firma im Rechtsverkehr auch eine Informationsfunktion zu erfüllen hat – insbesondere gegenüber Gläubigern und Verbrauchern – müssen alle Firmen einen Rechtsformzusatz führen.

Die Firma muss enthalten

- bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- bei einer oHG die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- bei einer KG die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- bei einer AG die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ (§ 4 AktG)
- bei einer KGaA die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (§ 279 AktG)
- bei einer GmbH die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (§ 4 GmbHG)
- bei einer Genossenschaft die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ (§ 3 Abs. 1 GenG).

Statt des ausgeschriebenen Wortlauts der Rechtsformkennzeichnung sind auch allgemein verständliche Abkürzungen zulässig (bei Einzelkaufleuten z.B. „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“; bei den Handelsgesellschaften: „OHG“, „KG“).

3. Besonderheiten für GmbH & Co. KG und stille Gesellschaft*a) GmbH & Co. KG*

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit der Besonderheit, dass bei ihr als persönlich haftende Gesellschafterin nicht eine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auftritt. In Bezug auf

die Firmengebung unterliegt sie den Regeln, welche für die Kommanditgesellschaft gelten.

§ 19 Abs. 2 HGB (Lesen!) stellt für die OHG und KG, bei denen keine natürliche Person haftet (so bei der „normalen“ GmbH & Co KG) klar, dass die Firma eine die Haftungsbeschränkung kenntlich machende Bezeichnung enthalten muss.

b) Die „Firma“ der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft führt als solche keine eigene Firma. Dies ergibt sich aus dem Wesen der stillen Gesellschaft. Sie ist reine Innengesellschaft, die nach außen hin nicht in Erscheinung tritt. Gem. § 230 HGB (lesen!) geht die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts über. Demzufolge bleibt es bei der Firma desjenigen, in dessen Vermögen die Einlage übergeht.

III. Fälle der Firmenfortführung (derivative Firmen)

• **Lernhinweis:** Die Vorschriften im HGB über die zulässige Firmenfortführung hatten vor allem vor der Firmenrechtsreform durch das Handelsrechtsreformgesetz Bedeutung. Nach alter Rechtslage musste die Firma den Namen des Kaufmannes enthalten. Zu diesem Gebot enthielten die Vorschriften über die Firmenfortführung Ausnahmen. Da nach geltendem Recht die Firma aus jeglicher Bezeichnung gebildet werden kann, haben die Vorschriften über die Firmenfortführung nur noch klarstellende Funktion.

Die Firma eines Unternehmens stellt in vielen Fällen einen erheblichen Wertfaktor dar. Das wird vor allem bei Unternehmensveräußerungen deutlich. Man denke etwa an Produkte, die mit der Firma identifiziert werden und möglicherweise erst durch eine aufwändige Werbekampagne eine bestimmte Marktposition errungen haben („Maggi“, „IKEA-Möbel“, „Ritter-Schokolade“, „Coca-Cola“). Hier wäre es betriebswirtschaftlich nicht zu vertreten, den Nachfolger auf das Prinzip der Firmenwahrheit zu verweisen und ihn zu zwingen, das Unternehmen nunmehr mit seinem eigenen Namen fortzuführen. Zum Schutze des „good will“ eines Unternehmens kennt daher das HGB nachfolgende Fälle der Firmenfortführung:

1. Namensänderung des Inhabers

Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden (§ 21 HGB). Diese Vorschrift berücksichtigt Namensänderungen, die sich aus familienrechtlichen Tatbeständen ergeben: Die Inhaberin eines Handelsgeschäfts heiratet und nimmt gem. § 1355 BGB den von ihrem abweichenden Namen des Mannes an. Dasselbe gilt im Falle der Adoption gem. § 1757 BGB.

2. Erwerb eines Handelsgeschäfts

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma gem. § 22 HGB (lesen!) fortführen, auch wenn sie den Namen des

bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält. Dies gilt sowohl bei einer lebzeitigen Veräußerung als auch beim Erwerb von Todes wegen. Vorausgesetzt ist jedoch, dass der bisherige Geschäftsinhaber bzw. dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen. Dann darf die Firma entweder mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt werden. Dasselbe gilt bei der Übernahme eines Handelsgeschäfts auf der Grundlage eines Nießbrauchs, Pachtvertrags oder ähnlicher Verhältnisse.

Beispiel:

Jupp Schmitz betreibt eine Seifenfabrik unter der Firma „Jupp Schmitz Feinseifen e.K.“. Er veräußert das Unternehmen an Jan Jansen. Wenn dieser ein Interesse an der Fortführung der alteingeführten Firma hat, bedarf es der Einwilligung von Jupp Schmitz. Möglicherweise wird diese Frage bei der Festsetzung des Kaufpreises besonders berücksichtigt. Wird die Einwilligung erteilt, kann Jan Jansen das Unternehmen unter dem Namen „Jupp Schmitz Feinseifen e.K.“ fortführen. Er kann auch einen Nachfolgezusatz anbringen, etwa: „Jupp Schmitz, Nachfolger Jan Jansen, Feinseifen e. K.“

3. Änderungen im Gesellschafterbestand

Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma gem. § 24 Abs. 1 HGB (lesen!) fortgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft eintritt oder ein Gesellschafter ausscheidet.

Allerdings ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma bisher enthalten war, zur Fortführung der Firma die ausdrückliche Einwilligung des betreffenden Gesellschafters oder seiner Erben erforderlich.

Beispiel:

Jan Jansen tritt als persönlich haftender Gesellschafter in die bisher als einzelkaufmännisches Unternehmen betriebene „Jupp Schmitz Seifenfabrikation e.K.“ ein. Dadurch entsteht nunmehr eine oHG; gleichwohl kann gem. § 24 Abs. 1 I. Fall die bisherige Firma fortgeführt werden. Hier liegt zwar eine Täuschung vor, jedoch eine, durch die der Rechtsverkehr nicht benachteiligt wird (die zusätzliche Haftung des eingetretenen Gesellschafters Jan Jansen erhöht das Haftungspotential der Gläubiger!).

Wenn Maier, Häberle und Pfeleiderer eine Gesellschaft unter der Firma „Maier oHG“ betreiben und Pfeleiderer austritt, so braucht gem. § 24 HGB an der Firma nichts geändert zu werden. Anders ist es, wenn Maier ausscheidet und er seine Einwilligung zur Fortführung der Firma weder (vorher) im Gesellschaftsvertrag noch (nachher) bei seinem Ausscheiden erteilt. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es gem. § 24 Abs. 2 HGB zur Firmenfortführung der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

4. Fortführung der Firma ohne das Unternehmen

Angesichts der geschilderten Konstellation liegt die Versuchung nahe, die Marktposition eines bestimmten Produkts dadurch auszunutzen, dass man lediglich die Firma, nicht jedoch das Unternehmen erwirbt und fortführt. Möglicherweise würde dies geringere Kosten verursachen als der Erwerb des gesamten Unternehmens.

Wegen der damit verbundenen Missbräuche und Gefahren verbietet § 23 HGB (lesen!) diesen Weg:

Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

- **Lernhinweis:** Es handelt sich hier um den klassischen Fall eines sog. „**Veräußerungsverbots**“.

Erwähnt werden muss jedoch, dass dieses Verbot u.U. durch den sog. „**Mantelkauf**“ (Kauf eines GmbH-Mantels = sämtlicher Anteile einer [nicht mehr werbend tätigen] GmbH) umgangen werden kann.

IV. Der Grundsatz der Firmenwahrheit

1. Firmenrechtliches Täuschungsverbot

Mit dem Handelsrechtsreformgesetz 1998 wurde die Gestaltungsfreiheit hinsichtlich des zulässigen Firmengegenstandes erweitert. Nach wie vor wird aber der kaufmännische Rechtsverkehr vom Gesetz vor Irreführung und Unlauterkeit geschützt.

Gem. § 18 Abs. 2 HGB **darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.** Insbesondere darf die Firma nicht über **Art und Umfang des Geschäfts** täuschen.

Die Rechtsprechung zur früheren Fassung des § 18 HGB war, was die Täuschungsgefahr angeht, relativ streng. Es ist davon auszugehen, dass die zu diesem Problem ergangene umfangreiche Kasuistik weiterhin Gültigkeit hat. Zu beachten ist nunmehr aber das **Wesentlichkeitserfordernis** des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB: Relevant sind nur solche Angaben, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind. Auf Grund dieser „**Wesentlichkeitsschranke**“ bleiben unbedeutende und nebensächliche Irreführungen über die geschäftlichen Verhältnisse unbeanstandet. Entscheidend ist dafür die Sicht eines „durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Personenkreises bei verständiger Würdigung“.

Beispiele aus der Rechtsprechung zum Täuschungsverbot:

Ein Kleinbetrieb darf nicht den Zusatz „**Nord-Süd-Bau**“ aufnehmen (OLG Celle BB 1971, 1299).

Für unzulässig erklärt wurde von der Rechtsprechung die Bezeichnung „**Berliner Wohnungsbau Ges.**“, wenn nur 14% Marktanteil vorhanden sind (KG NJW 69, 1539).

Der Zusatz „**Hanseat**“ setzt voraus, dass das Unternehmen seinen Sitz im Bereich des norddeutschen Küstengebietes hat (OLG Hamm BB 1982, 1322).

Die Bezeichnung „**ADS-Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft**“ ist nicht zu beanstanden, wenn das Unternehmen bundesweit tätig ist, erhebliches Kapital aufweist, einen größeren Mitarbeiterstab beschäftigt und jedermann als Steuerberatungsgesellschaft offensteht (BGH WM 1982, 560f.).

Der Firmenzusatz „**International**“ oder „**inter**“ weist auf ausgedehnte (eigene) Auslandsaktivität sowie entsprechende Größe und internationale Bedeutung hin, BayObLG BB 73, 305 („**Interhandel**“), OLG Stuttgart NJW-RR 87, 101 („**Intermedia**“). Internationale Geschäfte, Anschluss an internationale Vermittlernetze und internationales Gehabe reichen allein nicht.

Der Firmenbestandteil „**Euro**“ vermittelt in der Regel die Vorstellung, es handele sich um ein nach Größe und Marktstellung den Verhältnissen des europäischen Marktes entsprechendes Unternehmen. Daher durfte eine „Euro-Spirituosen-GmbH“, die kein breites

Sortiment bekannter europäischer Spirituosenhersteller führte, vielmehr importierte Ware nach Gutdünken mit selbstgewählten, im Herkunftsland unbekanntem Marken etikettierte und verkaufte, nach BGHZ 53, 339 nicht in dieser Weise firmieren.

- Der Zusatz „**Werke**“ oder „**Fabrik**“ ist nur bei industrieller Fertigung, größerer Arbeitnehmerzahl usw. zulässig.
- Die Verwendung von Prädikaten wie „**Zentrale**“, „**Zentrum**“, „**Center**“, „**Zentralshopping**“ kann grundsätzlich nur für Unternehmen mit Vorzugstellung am Platze im Hinblick auf Kapital und Umsatz erfolgen. Während die frühere Rechtsprechung hier einen strengen Maßstab anlegte, geht der BGH – unter Berücksichtigung des Bedeutungswandels dieser Begriffe – nunmehr zum Teil von einer großzügigeren Betrachtung aus (BGH NJW 1987, 63).
- Auch Formulierungen wie „**Palast**“, „**Anstalt**“, „**Institut**“ weisen auf größere Betriebsverhältnisse hin. Unbedeutende Unternehmen würden bei Verwendung derartiger Zusätze über die Geschäftsverhältnisse täuschen. Auf der anderen Seite setzt nach der Rechtsprechung (Kammergericht JW 30, 1409) die Bezeichnung „**Großhandel**“ nicht einen entsprechenden Geschäftsumfang, sondern lediglich bestehende Handelsstufen voraus, so dass auch bei überwiegendem Einzelhandel die Bezeichnung aufgenommen werden darf (OLG Hamm NJW 63, 863).
- Im Gegensatz zur früheren, strengeren Rechtsprechung lässt der BGH den Begriff „**Markt**“ bereits dann zu, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das über eine gewisse Größe und Angebotsvielfalt verfügt (BGH WM 1983, 1319).
- Die Verwendung des Zusatzes „**Discount**“ setzt nach BGH BB 71, 144 einen erheblich niedrigeren Preis als im konkurrierenden Einzelhandel bei grundsätzlich allen Artikeln, nicht nur im Gesamtniveau, voraus.
- Das Wort „**Treuhand**“ weist auf die Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten und eine entsprechende Qualifikation hierzu hin (RGZ 99, 23).
- Die Verwendung **akademischer Titel** setzt die Mitwirkung des Titelinhabers im Geschäft voraus und kann selbst dann täuschend sein, wenn die wissenschaftliche Ausbildung einem anderen als dem angegebenen Geschäftsgebiet entstammt (Bsp.: Dr. rer. nat. betreibt ein „Institut für Wirtschaftsforschung“; vgl. BGHZ 53, 65, 67). Bei Firmenfortführung muss durch einen Zusatz darauf hingewiesen werden, dass der Fortführende nicht Inhaber des Titels ist („Dr. Stange & Co Immobilien Nachfolger“).

Hinweis: Die Eintragung einer Firma ins Handelsregister verweigert das Registergericht gem. § 18 Abs. 2 S. 2 HGB nur dann, wenn die Eignung zur Irreführung ersichtlich ist. Das Registergericht muss also die beantragte Firma nicht von Amts wegen auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Firmenwahrheit untersuchen, soweit ein Verstoß nicht auf den ersten Blick klar erkennbar ist. Das Registergericht ist lediglich daran gehindert, eine irreführende Firma „sehenden Auges“ einzutragen.

2. Angabe der Rechtsform

Schutz vor Täuschungen über die Haftungsverhältnisse des Geschäftsinhabers garantiert § 19 HGB, wonach die Firma einen die Rechtsform andeutenden Zusatz enthalten muss.

- Beim Einzelkaufmann ist die Bezeichnung als „eingetragener Kaufmann“ erforderlich oder eine allgemein verständliche Abkürzung, insbesondere „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“, in die Firma aufzunehmen.
- Die oHG muss als „offene Handelsgesellschaft“ oder mit einer allgemein verständlichen Abkürzung dieser Bezeichnung (z. B. „oHG“, „OHG“, „oH“, oder „OH“) firmieren, die KG als „Kommanditgesellschaft“ oder mit Abkürzung.